

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0583-III/11/a/2017

Wien, am 14. August 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Jessi Lintl und weitere Abgeordneter haben am 29. Juni 2017 unter der Zahl 13693/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Ja. Im Zuge der quartalsmäßigen Aufbereitung der Beschaffungsdaten werden seit dem ersten Halbjahr 2016 regelmäßig stichprobenweise Kontrollen der Eintragungen im Workflow „Dokumentation Kauf auf Rechnung“ durchgeführt. Die Umsetzung der Maßnahme erforderte keine externen Kosten.

Die Einführung und der Betrieb des Beschaffungsworkflows stützen sich auf eine interne Entscheidung des Ressorts und erfolgen auf erlassmäßiger Grundlage. Vor allem soll dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Transparenz gemäß Artikel 51 Abs. 8 B-VG Rechnung getragen werden.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

Nein. Das Bundesministerium für Inneres führt derzeit im Rahmen des Projekts „Aufgabenreform im BM.I“ eine ressortweite, umfangreiche Evaluierung der

Beschaffungsprozesse durch. Das im Anschluss geplante Re-Design des Beschaffungsworkflows kann im Sinne der Empfehlung erst nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Evaluierung vorgenommen werden.

**Zu den Fragen 7 bis 12:**

Die Empfehlung des Rechnungshofes befindet sich im Rahmen der ressortweiten Einführung eines Risikomanagementsystems, das auch den Bereich des Beschaffungswesens umfasst, in Umsetzung. Bis dato sind in diesem Zusammenhang keine externen Kosten entstanden.

Ein Erlass sowie ein einheitlicher Rahmen wurden bereits verlautbart.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

Ja. Bei der Auswahl der Prüfungsthemen der Internen Revision für den am 10. Jänner 2017 genehmigten Jahresrevisionsplan 2017 wurde auch eine Follow-up-Prüfung der Revision „Beschaffungen mit Schwerpunkt Verfahren ohne Wettbewerb“ berücksichtigt. Weiters wurde die Interne Revision im Bereich der ex-post-Begutachtung von Beschaffungsvorgängen personell verstärkt.

Die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Grundlagen reichen vom Bundesministeriengesetz 1986 über das Bundeshaushaltsgesetz 2013 bis zu den dazu erlassenen Verordnungen und internen Erlässen.

Durch diese Maßnahmen fielen keine externen Kosten an.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

Ja. Die Vereinbarung mit dem Bundesland Oberösterreich wurde am 16. September 2013, jene mit dem Bundesland Salzburg am 27. Februar 2014 und jene mit dem Bundesland Vorarlberg am 11. Jänner 2017 unterzeichnet. Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser hat mit Schreiben vom 30. Juni 2017 darüber informiert, dass der Kärntner Landtag in seiner Sitzung vom 29. Juni 2017 die Finanzierung des Projektes für das Bundesland Kärnten beschlossen hat und somit dem Abschluss der für die Projektumsetzung erforderlichen Vereinbarung nichts im Wege steht. Die Umsetzung wird nach den gegenseitigen Befassungspflichten in den nächsten Wochen erfolgen.

Die entsprechenden Kosten für die Bundesländer wurden aufgrund der Erfahrungen der bereits realisierten Bundesländer durch den Auftragnehmer folgendermaßen geschätzt:

Salzburg	€ 19 Millionen
Oberösterreich	€ 43 Millionen
Kärnten	€ 22 Millionen
Vorarlberg	€ 7 Millionen

Seitens des Bundesministeriums für Inneres betragen die jährlichen Funknetzgebühren derzeit € 27 Millionen. Bis zum Vollausbau ist zu erwarten, dass die jährlichen Funknetzgebühren rund € 32 Millionen betragen werden.

**Zu den Fragen 19 bis 28:**

Ja. Durch den Abschluss von zwei Zusatzvereinbarungen zum Hauptvertrag Digitalfunk BOS Austria konnte eine Gesamteinsparung von bis zu € 86 Millionen auf die Projektlaufzeit erreicht werden.

Die Zusatzvereinbarungen wurden am 12. November 2015 und am 30. November 2016 rechtswirksam gezeichnet.

**Zu den Fragen 29 bis 31:**

Nein. Die laufenden Funknetzgebühren für die ausgebauten Bundesländer entsprechen den Angebotspreisen, die im Vergabeverfahren vereinbart wurden. Für zusätzliche Standorte werden mangels vertraglicher Grundlage keine Gebühren verrechnet, deshalb können Standortbeistellungen auch nicht kostenmindernd berücksichtigt werden.

Mag. Wolfgang Sobotka



